

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

China (Taiwan)

(Republik China)*

Stand: Juni 2021

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsnachweis**, in Form eines Auszuges aus dem chinesischen Haushaltsregister
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung** des Antragstellers

bei Aufenthalt in Deutschland
Bescheinigung der taiwanesischen Vertretung in Berlin

bei Aufenthalt in Taiwan
Auszug aus dem Haushaltsregister
3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in China (Taiwan)**

Ausländische Ehescheidungen werden in Taiwan anerkannt, bedürfen dazu jedoch der Eintragung in das für taiwanische Bürger obligatorische Haushaltsregister.

c) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Taiwan sind mit einer Legalisation des Deutschen Instituts Taipei vorzulegen.

*(Völkerrechtlich nicht anerkannt)

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.